

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/147 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**

A. Problem

Mit dem Gesetz soll dem Vertreter der Bundesregierung im Rat der Europäischen Union die Zustimmung zum Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 in der Fassung vom 28. Juni 2021 (Änderungsverordnung) ermöglicht werden.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 wurde die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Agentur) gegründet. Diese unterstützt die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU sowie die Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Durchführung von Unionsrecht in Hinblick auf grundrechtsrelevante Fragestellungen.

Durch die Änderungsverordnung soll die Agentur auch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen tätig und in das Regulationssystem des Vertrags von Lissabon eingepasst werden. Zugleich sollen die Strukturen und Arbeitsweise der Agentur effektiver gestaltet werden.

Die Zustimmung des Bundestages ist nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) erforderlich, da die Änderungsverordnung sich auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt. Der Bundesrat hat in seiner 1012. Sitzung am 26. November 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Im Zuge der Ausschussberatungen haben die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen Änderungsantrag eingebracht. Mit diesem wird unter anderem eine Korrektur der deutschen Sprachfassung der Änderungsverordnung nachvollzogen. Darüber hinaus werden nicht mit der Grundrechteagentur in Zusammenhang stehende Regelungen zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung eines Elektronischen Urkundenarchivs an-

gepasst: Vor dem Hintergrund von Lieferengpässen für Halbleiterprodukte werden die ursprünglich für den 1. Januar 2022 vorgesehene Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung für Notariatsunterlagen auf den 1. Juli 2022 verschoben sowie notwendige Folgeänderungen normiert.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/147 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zur Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung“.

2. Die Überschrift des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Zustimmungsermächtigung zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Gründungsverordnung der Europäischen Union für Grundrechte“.

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 6 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 76 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 vorgenommen werden, gilt § 55 Absatz 2 nur im Hinblick auf das Urkundenverzeichnis und sind § 55 Absatz 3 sowie § 56 nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 vorgenommenen Beurkundungen und sonstigen Amtshandlungen Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Übertragung der vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellten Schriftstücke in die elektronische Form gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des gesamten Jahrgangs nach Absatz 1 Satz 2 das gesamte Halbjahr tritt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 und 3 Satz 3“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die sich auf die Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form beziehenden Möglichkeiten der Absätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden.“
2. Dem § 120 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für in der Urkundensammlung verwahrte Schriftstücke, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.“

Artikel 4

Weitere Änderung der Bundesnotarordnung

§ 119 Absatz 5 der Bundesnotarordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 39a Übergangsvorschrift“.
2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Übergangsvorschrift

§ 2 Nummer 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 39 sind erst ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden.“

3. Dem § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummer 3 bis 6 ist auf vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellte Unterlagen nicht anzuwenden.“
4. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zwischen dem 1. Januar 1950 und dem“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1950 bis zum“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 Nummer 3 gilt auch für die dort bezeichneten Dokumente, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.“

Artikel 6

Weitere Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39a gestrichen.
2. § 39a wird aufgehoben.
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 7 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2, 3 und 5 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Die Artikel 4 und 6 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“

5. In dem Vorschlag der Kommission wird in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Artikel 12 Absatz 5 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die beiden weiteren in Artikel 13 Absatz 1 genannten Mitglieder des Exekutivausschusses werden mit der Mehrheit der in Absatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels genannten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.“

Berlin, den 9. Dezember 2021

Der Hauptausschuss

Bärbel Bas
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Susanne Ferschl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Dr. Jan-Marco Luczak, Dr. Konstantin von Notz, Stephan Thomae, Albrecht Glaser und Susanne Ferschl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/147** wurde in der 6. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Dezember 2021 an den Hauptausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Gesetz soll es dem Vertreter der Bundesregierung im Rat der Europäischen Union ermöglicht werden, dem Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 in der Fassung vom 28. Juni 2021 zuzustimmen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 wurde die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Agentur) gegründet. Sie unterstützt die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU sowie die Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Durchführung von Unionsrecht in Hinblick auf grundrechtsrelevante Fragestellungen.

Im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung der Tätigkeit der Agentur wurden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vorgeschlagen, die von der Kommission geprüft wurden. Am 5. Juni 2020 legte die Kommission sodann einen auf Artikel 352 AEUV basierenden Verordnungsvorschlag vor, der vom Rat der EU in der Fassung einer allgemeinen Ausrichtung vom 28. Juni 2021 angenommen wurde. Nach der am 6. Juli 2021 erteilten Zustimmung des Europäischen Parlaments soll der Vorschlag nun durch den Rat der EU beschlossen werden.

Der Verordnungsvorschlag enthält die infolge der Änderungen der Unionszuständigkeiten durch den Vertrag von Lissabon erforderlich gewordenen Anpassungen. Dazu zählt die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Agentur auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Die Festlegung der Themenbereiche der Agentur soll im Rahmen eines jährlichen Programmplanungsdokumentes, das ein Jahres- und ein Mehrjahresarbeitsprogramm umfasst, erfolgen. Änderungen technischer Bestimmungen der Verordnung sollen eine bessere Leitung und eine effizientere Funktionsweise der Agentur gewährleisten und die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 mit dem Gemeinsamen Konzept für dezentrale Agenturen in Einklang bringen.

Die nach § 8 IntVG notwendige Zustimmungsermächtigung ermöglicht dem deutschen Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zum Verordnungsvorschlag.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Hauptausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/147 in seiner 7. Sitzung am 9. Dezember 2021 abschließend beraten.

Der **Hauptausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Hauptausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/147 verwiesen.

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) (Urkundenarchivgesetz – UrkArchG) wird die Aufbewahrung von Notariatsunterlagen mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu geregelt. Kernstück der Neuregelung ist die Einrichtung und der Betrieb eines zentralen elektronischen Archivs durch die Bundesnotarkammer, dem sogenannten Elektronischen Urkundenarchiv. Dieses soll Notarinnen und Notare ab dem 1. Januar 2022 unter anderem die Führung einer elektronischen Urkundensammlung ermöglichen. Hierzu sind zukünftig die in Papierform errichteten und in der Urkundensammlung verwahrten notariellen Urkunden im Wege eines qualifizierten Medientransfers in die elektronische Form zu übertragen. Anschließend sind die erstellten elektronischen Dokumente von der Notarin oder dem Notar in die elektronische Urkundensammlung einzustellen.

Für die Funktionsfähigkeit der elektronischen Urkundensammlung ist es zwingend erforderlich, dass die Notarinnen und Notare mit neuen Chipkarten ausgestattet werden, die insbesondere den Zugang zum System und die Ver- und Entschlüsselung der digitalisierten Urkunden ermöglichen. Die Bundesnotarkammer hat die hierfür erforderlichen Chips rechtzeitig bestellt. Diese konnten jedoch infolge des derzeitigen globalen Mangels an Halbleiterprodukten nicht innerhalb einer Zeit geliefert werden, die es der Bundesnotarkammer ermöglicht hätte, die Chipkarten rechtzeitig fertigzustellen und die Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung zum 1. Januar 2022 zu gewährleisten. Die Bundesnotarkammer rechnet daher mit einer Verzögerung der Möglichkeit einer Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung bis in das zweite Quartal des Jahres 2022.

Zwar trifft das ab dem 1. Januar 2022 geltende Recht für eine zeitweilige Nichterreichbarkeit des Elektronischen Urkundenarchivs einschließlich der elektronischen Urkundensammlung bereits Vorsorge. So sind nach § 49 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) im Falle einer Nichterreichbarkeit ersatzweise Aufzeichnungen vorzunehmen, die nach Behebung der Störung unverzüglich in das Elektronische Urkundenarchiv nachzutragen sind. Die technische Ausgestaltung der elektronischen Urkundensammlung ist jedoch nicht auf eine längerfristige Zwischenspeicherung von digitalisierten Urkunden über mehr als drei Monate ausgelegt. Vielmehr besteht zumindest ohne weitere technische Maßnahmen das Risiko einer Überlastung der IT-Systeme, falls der Zeitraum der Zwischenspeicherung zu lange andauern sollte.

Zur Vermeidung einer Überlastung soll daher der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung verschoben werden. Die Inbetriebnahme der elektronischen Urkunden- und Verwahrungsverzeichnisse, die den weiteren Gegenstand des Elektronischen Urkundenarchivs bilden, soll hiervon unberührt bleiben, da für den Zugang zu diesen Verzeichnissen keine Chipkarten benötigt werden.

Der Änderungsvorschlag sieht vor, den zeitlichen Beginn für die Pflichten der Notarinnen und Notare zur Führung der elektronischen Urkundensammlung sowie zur Digitalisierung der Urkunden und zum Einstellen der so erstellten elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung auf den 1. Juli 2022 zu verschieben. Dieser Zeitpunkt ist auch mit Blick auf das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) vorgesehen, das die Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung voraussetzt und am 1. August 2022 in Kraft treten wird.

Eine rein technische Anpassung der von der Bundesnotarkammer für den Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs bereitgestellten Systeme kommt nicht in Betracht. Denn sie wäre für den Fall, dass zur Vermeidung einer Überlastung in die bestehende Software eine Verzögerung implementiert würde, mit dem Risiko verbunden, dass eine fehlerhafte Programmierung unter anderem auch zu einer Störung der Kommunikation der Notarinnen und Notare mit den Registergerichten und Grundbuchämtern führen könnte. Zudem beständen in Anbetracht der Eilbedürftigkeit Probleme, geeignete und zur Übernahme des Auftrags bereite IT-Dienstleister zu finden. Für den Fall, dass eine händische Verzögerung durch die Notarinnen und Notare vorgesehen würde, könnte es nach den

Angaben der Bundesnotarkammer zu fehlerhaften Zuordnungen notarieller Urkunden kommen. Diese Risiken sollen durch die vorgesehene Gesetzesänderung vermieden werden.

Die vorgesehene Änderung wird zur Folge haben, dass für die elektronische Urkundensammlung, für deren Betrieb (weitestgehend unabhängig von einer tatsächlichen Aufnahme von Unterlagen) halbjährlich etwa 8 Millionen Euro aufzuwenden sind, die für das erste Halbjahr 2022 kalkulierten etwa 12,8 Millionen Euro an Gebühreneinnahmen ausfallen werden. Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass zum einen die von den Beteiligten zu tragenden Gebühren für die Aufnahme von Urkunden in die elektronische Urkundensammlung (in Höhe von derzeit 4,50 im Regelfall und 2,50 Euro bei einer Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf) geringfügig erhöht werden müssen und sich zum anderen der bisher für Ende 2026 vorgesehene Zeitpunkt, in dem die über die Betriebskosten hinausgehenden Einnahmen die Anlaufkosten ausgeglichen haben, verschiebt.

II. Im Einzelnen:

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beruhen auf folgenden Erwägungen:

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird im Hinblick auf die Verschiebung der Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung durch die in Nummer 3 vorgesehene Einfügung der neuen Artikel 2 bis 6 ergänzt.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 1)

Aus rechtsförmlichen Gründen wird Artikel 1 um eine Überschrift ergänzt.

Zu Nummer 3 (Einfügung der neuen Artikel 2 bis 6)

Zu Artikel 2 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Korrektur eines unabhängig von der Verschiebung bestehenden Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2

Durch § 76 Absatz 5 des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung (BeurkG-E) wird die Einführung der elektronischen Urkundensammlung um ein halbes Jahr, nämlich auf den 1. Juli 2022, verschoben.

§ 76 Absatz 5 Satz 1 BeurkG-E setzt die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen aus: Soweit § 55 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung (BeurkG-2022) für Notarinnen und Notare die Pflicht vorsieht, eine elektronische Urkundensammlung im Elektronischen Urkundenarchiv zu führen, soll die Bestimmung auf im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 vorgenommene Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen keine Anwendung finden. Dasselbe gilt für die in § 55 Absatz 3 BeurkG-2022 vorgesehene Verwahrung der im Urkundenverzeichnis registrierten Urkunden in der elektronischen Urkundensammlung sowie die in § 56 BeurkG-2022 geregelte Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form und die Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung.

Aufgrund der in § 76 Absatz 5 Satz 2 BeurkG-E vorgesehenen Regelung werden die Urkundensammlung und die Erbvertragssammlung für Urkunden, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 errichtet werden, von den Notarinnen und Notaren weiterhin nach Maßgabe der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften geführt und verwahrt. Auch Zusätze und Änderungen, die diese Urkunden betreffen, sind nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Denn die ab dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften betreffend Zusätze und Änderungen setzen das Führen der elektronischen Urkundensammlung voraus. Bis zur Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung ist daher gemäß den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen zu verfahren, denen bislang eine rein papiergebundene Urkundensammlung zugrunde liegt.

Infolge dieser Änderungen sind die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 errichteten Urkunden weder in die elektronische Form zu überführen, noch müssen sie in die elektronische Urkundensammlung eingestellt und dort verwahrt werden. Auch eine zwingende nachträgliche Digitalisierung und Verwahrung in der elektronischen Urkundensammlung ist für diese Urkunden nicht vorgesehen. Vielmehr sind die bis zum 30. Juni 2022 errichteten Urkunden dauerhaft ausschließlich in Papierform zu verwahren, soweit nicht ab dem 1. Juli 2022 von den Möglichkeiten einer Übertragung von Altbeständen nach § 119 der Bundesnotarordnung in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung (BNotO-2022) Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine durch die in Artikel 5 Nummer 3 vorgesehene Änderung des § 50 Absatz 1 NotAktVV veranlasste Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch § 119 Absatz 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) wird die den Notarinnen und Notaren eröffnete Möglichkeit, von ihnen verwahrte Schriftstücke aus den Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021 in die elektronische Form zu übertragen, um sie dann im Elektronischen Urkundenarchiv zu verwahren, auf in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellte Schriftstücke erweitert. Die Übertragung muss in diesem Fall in Anwendung des Gedankens des § 119 Absatz 1 Satz 2 BNotO-2022 das gesamte erste Halbjahr 2022 erfassen.

Zu Buchstabe c

§ 119 Absatz 4 Satz 2 BNotO-E sieht durch die dort ergänzte Verweisung auf Absatz 3 Satz 3 die Möglichkeit der Übertragung von in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellten Schriftstücken zum Zwecke der anschließenden Verwahrung im Elektronischen Urkundenarchiv auch für die Notarkammern vor. Auch hier muss die Übertragung das gesamte Halbjahr erfassen.

Zu Buchstabe d

§ 119 Absatz 5 BNotO-E setzt die Möglichkeit einer Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form nach den Absätzen 1 bis 4 in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 aus, so dass eine solche Übertragung von bis zum 30. Juni 2022 errichteten Urkunden erst ab dem 1. Juli 2022 möglich ist. Diese Aussetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die elektronische Urkundensammlung erst ab dem 1. Juli 2022 in Betrieb genommen wird.

Zu Nummer 2

§ 120 Absatz 1 Satz 2 BNotO-E erstreckt die bisher in § 120 Absatz 1 BNotO-2022 vorgesehene Übergangsvorschrift für die Übernahme von vor dem 1. Januar 2022 erstellten Schriftstücken durch ein öffentliches Archiv auf in der Urkundensammlung verwahrte Schriftstücke, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt werden.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der Bundesnotarordnung)

Mit der Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung zum 1. Juli 2022 wird sich die in § 119 Absatz 5 BNotO-E vorgesehene Zurückstellung der Möglichkeiten zur Übertragung von bereits verwahrten Urkundensammlungen erledigen, so dass die Bestimmung zum 1. Juli 2022 (vergleiche dazu Artikel 7 Absatz 3) wieder aufgehoben werden soll.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse)

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht ist eine durch das Einfügen des § 39a der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse in der Entwurfsfassung (NotAktVV-E) durch die Nummer 2 erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Infolge der vorgesehenen zeitlichen Verschiebung der Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung wird durch § 39a NotAktVV-E die erstmalige Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Urkundensammlung, die Erbvertragssammlung, die elektronische Urkundensammlung und die Sondersammlung in § 2 Nummer 1 bis 4 sowie in den §§ 31 bis 39 NotAktVV auf den 1. Juli 2022 verschoben. Für zuvor erstellte Unterlagen führen Notarinnen und Notare nach § 76 Absatz 5 BeurkG-E die Urkundensammlung und die Erbvertragssammlung nach

Maßgabe der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften; eine elektronische Urkundensammlung und eine Sondersammlung werden nicht geführt.

Zu Nummer 3

Infolge der vorgesehenen zeitlichen Verschiebung der Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung werden erst die ab dem 1. Juli 2022 erstellten Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden können. Auch eine Verwahrung von Dokumenten in der Sondersammlung ergibt erst ab diesem Zeitpunkt Sinn. Daher ordnet § 50 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E, soweit er sich auf Satz 1 Nummer 5 und 6 bezieht, für diese Akten die Geltung der Aufbewahrungsfristen nach Satz 1 erst für ab dem 1. Juli 2022 erstellte Unterlagen an.

Des Weiteren sieht § 50 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E, soweit er sich auf Satz 1 Nummer 3 bezieht, auch eine entsprechende Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der verkürzten Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren für in der Urkundensammlung verwahrte Dokumente vor. Die insofern vorgesehene Verschiebung auf ab dem 1. Juli 2022 erstellte Unterlagen ist erforderlich, weil die bisher in § 50 Absatz 1 Nummer 3 NotAktVV vorgesehene Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von zuvor 100 Jahren auf 30 Jahre unter der Annahme erfolgt war, dass die einhundertjährige Verwahrung notarieller Urkunden ab 1. Januar 2022 durch die entsprechend lange Aufbewahrung von Dokumenten in der elektronischen Urkundensammlung beziehungsweise der Sondersammlung gewährleistet sein würde.

Soweit § 50 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E sich auf Satz 1 Nummer 4 bezieht, ist auch eine entsprechende Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der dort für in der Erbvertragssammlung verwahrte Dokumente angeordneten Aufbewahrungsfrist vorgesehen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die erstmalige Anwendbarkeit des vierten Abschnitts, einschließlich der in § 32 NotAktVV vorgesehenen Regelung betreffend die Erbvertragssammlung nach § 39a NotAktVV-E erst ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden ist. Die Aufbewahrungsfrist für bis zum 30. Juni 2022 errichtete Erbverträge bestimmt sich nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 NotAktVV-E.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung von § 51 Absatz 1 NotAktVV im Hinblick auf die Beschreibung des maßgeblichen Zeitintervalls an die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen.

Zu Buchstabe b

Da die verkürzte Aufbewahrungsfrist für in der Urkundensammlung verwahrte Dokumente (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 NotAktVV-E) sowie die in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 NotAktVV-E angeordnete Aufbewahrungsfrist für in der Erbvertragssammlung verwahrte Dokumente nach § 50 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E nunmehr erst für ab dem 1. Juli 2022 erstellte Unterlagen vorgesehen ist, sieht § 51 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E für im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellte Unterlagen, die in der Urkundensammlung verwahrt werden, einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge, eine entsprechende Geltung des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 NotAktVV-E vor. Damit gilt für die bis zum 30. Juni 2022 erstellten Unterlagen, die in der Urkundensammlung verwahrt werden, einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge, ebenfalls noch eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von 100 Jahre.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse)

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht ist eine durch die Aufhebung des § 39a NotAktVV-E durch die Nummer 2 erforderliche Streichung vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Mit Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung zum 1. Juli 2022 wird sich die in § 39a NotAktVV-E vorgesehene zurückgestellte Anwendung der Bestimmungen über die Urkundensammlung, die Erbvertragssammlung, die elektronische Urkundensammlung und die Sondersammlung in § 2 Nummer 1 bis 4 sowie in den §§ 31 bis 39 der NotAktVV erledigen, so dass die Bestimmung zum 1. Juli 2022 (vergleiche dazu Artikel 7 Absatz 3) wieder aufgehoben werden soll.

Zu Nummer 4 (Verschiebung und Änderung des bisherigen Artikels 2)

Bei der Verschiebung des bisherigen Artikels 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 2 bis 6 durch die Nummer 3.

Absatz 1 ergänzt den Regelungsgehalt des bisherigen Artikels 2 durch eine redaktionelle Folgeänderung, die im Hinblick auf in die in den Absätzen 2 und 3 aufgenommene Ergänzung der Inkrafttretensregelungen zu den Artikeln 2 bis 6 erforderlich ist.

Mit dem neuen Absatz 2 wird bewirkt, dass die in den neuen Artikeln 2, 3 und 5 vorgesehenen Gesetzes- und Verwaltungsänderungen zur Verschiebung der Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung durch Notarinnen und Notare gemeinsam mit dem Inkrafttreten des UrkArchG am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Der angefügte Absatz 3 sieht vor, dass die neuen Artikel 4 und 6 am 1. Juli 2022 in Kraft treten, wodurch die Bundesnotarordnung und die NotAktVV in der Weise bereinigt werden, dass die nur im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 relevanten Bestimmungen in § 119 Absatz 5 BNotO-E und § 39a NotAktVV-E zum 1. Juli 2022 wieder außer Kraft treten.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b, neuer Artikel 12 Absatz 5 Satz 3 des Vorschlags für eine Änderungsverordnung)

Mit dem Dokument des Rates der Europäischen Union St 9827/21 COR 1 vom 1. September 2021 wurde ein Fehler in der deutschen Sprachfassung korrigiert. Diese Korrektur wird mit der Änderung nachvollzogen.

Berlin, den 9. Dezember 2021

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Albrecht Glaser
Berichtersteller

Susanne Ferschl
Berichterstellerin